

Satzung des Eurovision Club Germany e.V.

§1. Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Eurovision Club Germany“ (abgekürzt: „ECG“) und hat seinen vereinsrechtlichen Sitz in Düsseldorf.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Eurovision Club Germany e.V.“

§ 2. Zweck des Vereins

(1) Der Verein unterstützt die Förderung europäischer Musik und die Verbreitung von Musiktiteln in den jeweiligen Landessprachen und informiert über die aktuellen Entwicklungen in der europäischen Musikszene. Hierbei nimmt der jährlich stattfindende „Eurovision Song Contest“ (ESC) aufgrund seiner internationalen Bedeutung und Anerkennung einen besonders hohen Stellenwert ein.

Seine Aufgabe erfüllt der Verein durch:

- die Verteilung der Publikationen des Vereins: die Mitgliederzeitschrift und Informationsrundbriefe;
- Wettbewerbe (Contests) für die Mitglieder;
- regionale und überregionale Treffen;
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit mittels Internet.

(2) Ein weiterer Zweck ist das Sammeln und Sichern von historischem und aktuellem Material über den ESC in Bild und Ton sowie die Verbreitung von Informationsmaterial zur Förderung der Akzeptanz und Popularität des ESC in der Bevölkerung.

(3) Der Verein kann kooperativ in jede internationale Vereinigung als Mitglied eintreten, die die gleichen Ziele verfolgt.

§ 3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung des Beitritts mittels eines Aufnahmeantrags und Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet.

(2) Bei Personen mit einem Eintrittsalter von unter 18 Jahren hat der gesetzliche Vertreter im Aufnahmeantrag schriftlich sein Einverständnis zu erklären.

(3) Das Präsidium entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche sich besonders für den Verein eingesetzt und um den Verein verdient gemacht haben. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein in Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere materiell – unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (siehe auch: § 7).

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Präsidiumsmitglied oder die Mitgliederverwaltung. Sie ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig; einer Begründung bedarf es nicht;
- b.) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen; ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- c.) durch den Tod des Mitglieds.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Das Präsidium (§ 8).

§ 7. Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre, möglichst im letzten Quartal, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über die allgemeine Lage des Vereins,
- b.) Entgegennahme von Kassen- und Kassenprüfungsbericht,
- c.) Entlastung des Präsidiums,
- d.) Wahl des Präsidiums,
- e.) Wahl von zwei Kassenprüfern (§ 12, Abs.3),
- f.) Beschluss von Satzungsänderungen,
- g.) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem 1. Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Monaten bei ordentlichen, von einem Monat bei außerordentlichen Versammlungen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens einen Monat vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich zugehen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und im Falle von dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8. Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- dem 1. Vizepräsidenten oder der 1. Vizepräsidentin,
- dem 2. Vizepräsidenten oder der 2. Vizepräsidentin,
- dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin,
- dem Beisitzer oder der Beisitzerin

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten, von denen einer der Präsident sein muss.

(3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während einer Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds. Bei Rücktritt des Präsidenten während einer Amtsperiode wählt das Präsidium aus seinen Reihen eine(n) Präsidenten(in) für die Restdauer der Amtszeit des Präsidiums.

(4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es hat darüber hinaus vor allem folgende Aufgaben:

- 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- 2.) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- 3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- 4.) Einladung zu den Besprechungen mit dem Fachbereichskollegium und den Regionalgruppenltn. (§10, Abs.3).

(5) Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei Abstimmungsberechtigten beschlussfähig.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Ein Präsidiumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Abstimmungsberechtigten ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Das Präsidium kann Satzungsänderungen, von denen das Amtsgericht die Eintragung ins Vereinsregister oder das Finanzamt eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(8) Das Präsidium tritt stets dann zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal.

(9) Für die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen erhalten die Präsidiumsmitglieder keine Sitzungsgelder. Fahrtkosten zu den Präsidiumssitzungen und außerplanmäßigen Besprechungen können geltend gemacht werden.

§ 9. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

(1) Der Präsident leitet den Verein. Er wird im Falle seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der 1. und 2. Vizepräsident unterstützen den Präsidenten bei seinen Aufgaben.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er trägt für die ordnungsgemäße Einnahme der Mitgliedsbeiträge Sorge. Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins entsprechen (§ 2, Abs.1,2, § 3, Abs. 2). Maßnahmen, die zu Ausgaben von über 500 EURO führen, erfordern einen Präsidiumsbeschluss.

§ 10. Fachbereichskollegium

(1) Die verantwortlichen Leiter der Fachbereiche

- Mitgliederverwaltung,
- Mitgliederzeitschrift,
- Informationsrundbrief,
- Publikationen,
- Plattenservice,
- Homepage,
- Bild- und Textarchiv,
- Audioarchiv,
- Videoarchiv,
- Contests,
- internationale Kontakte,
- Versand,
- Pressekontakt,
- Forumsadministratoren

werden vom Präsidium ernannt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit das Fachbereichskollegium. Der genaue Umfang ihres Aufgabenbereichs wird ihnen vom Präsidium zugewiesen. Fachbereichsleiter können gleichzeitig dem Präsidium angehören.

(2) Das Präsidium kann Mitglieder in das Fachbereichskollegium berufen, auch wenn sie keinen eigenen Fachbereich betreuen.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichskollegiums kann bei Bedarf eine gemeinsame Besprechung von Präsidium und Fachbereichskollegium fordern. Zu einer solchen Besprechung lädt das Präsidium ein, sie ist kein Beschlussgremium.

(4) Einmal im Jahr geben die Fachbereichsleiter auf Veranlassung des Präsidiums einen Bericht über ihre Arbeit ab.

§ 11. Regionalgruppen

- (1) Zur regionalen Betreuung der Mitglieder können sich regionale Gruppen bilden, die an die Regeln der Satzung gebunden sind.
- (2) Die Leiter der Regionalgruppen informieren das Präsidium über ihre Aktivitäten und die Wünsche der Regionalgruppen.
- (3) Die Leiter der Regionalgruppen sind zu den gemeinsamen Besprechungen von Präsidium und Fachbereichskollegium einzuladen.

§ 12. Mitgliedsbeiträge, Kassenprüfung

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird vom Präsidium festgesetzt und ist im Voraus im Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt innerhalb eines Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag monatsmäßig anteilig zu zahlen.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.
- (3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Kassenprüfer haben dem Präsidium einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vorzulegen. Ihnen ist jederzeit Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen zu gewähren.

§ 13. Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Abstimmung und die Mehrheiten findet § 7, Abs. 7 Anwendung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Musik.

§ 14. Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 20. August 2000 errichtet und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8.11.2009 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.11.2012.